Amtsgericht
Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 19/24 18.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Oktober 2025, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 6, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wehnsen Blatt 107 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Wehnsen	1	58/11	Landwirtschaftliche Fläche, Wehnsen	1301
5	Wehnsen	1	58/13	Landwirtschaftliche Fläche, Wehnsen	1602
6	Wehnsen	1	58/9	Landwirtschaftliche Fläche, Am Kirchwege	5182
	Wehnsen	1	60/8	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Wehnsen 6	16317
7	Wehnsen	2	13	Landwirtschaftliche Fläche, Wasserfläche, Waldfläche, Die große Wiese	21321

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.553,50 € (lfd. Nr. 4), 5.607,00 € (lfd. Nr. 5), 219.839,50 € (lfd. Nr. 6) und 21.000,00 € (lfd. Nr. 7)

Gesamtverkehrswert: 251.000,00 €

Objektbeschreibung:

Das Grundstück eingetragen im Bestandsverzeichnis unter laufender Nummer 6 ist mit einem Wohnhaus mit Nebengebäuden bebaut. Stellplätze und Wege sind befestigt.

Die übrigen Flächen werden als Grünland und als Pferdeweide genutzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de